



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.500/0008-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 10. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hable und KollegInnen haben am 10. November 2016 unter der **Nr. 10755/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Untersuchungen eines Hubschrauberabsturzes am 5. Mai 2015 in Kirchham, Oberösterreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Warum widmete sich der Untersuchungsbericht der BAV (VERSA) vom 17. Februar 2016 nicht der Frage, ob es sich beim Flug am 5. Mai 2014 um einen privaten oder gewerblichen Flug handelte?*
- *Wurde auf Grund der Stellungnahme der Obersten Zivilluftfahrtbehörde vom 11. Mai 2016 die Untersuchung des Hubschrauberabsturzes wieder neu aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde die Untersuchung aufgenommen?*
 - b. *Wenn ja, wie ist der Stand der Untersuchungen?*
 - i. *Wenn abgeschlossen, wie sieht das Ergebnis aus?*
 - ii. *Wenn nicht abgeschlossen, bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes ist es kraft Unionsrecht (Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010) und nationaler Vorschriften (§ 3 Abs. 3 UUG 2005) untersagt, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Der alleinige Sinn und Zweck von unabhängigen Sicherheitsuntersuchungen, so auch im Bereich der Zivilluftfahrt, besteht darin, Beiträge zur

Verbesserung der Flugsicherheit zu leisten. Die Frage „gewerblicher Flug“ oder nicht spielte für die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes bei der Aufklärung der Unfallursachen zum gegenständlichen Flugunfall keine Rolle. Die Frage des Verschuldens im Sinne einer strafrechtlichen Vorwerfbarkeit und die Frage, wer zahlt/haftet für entstandenen Schaden, wäre von Zivil- bzw. Strafgerichte zu klären.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Welche Personen nahmen an der Untersuchung bzw. der Berichtserstellung durch die BAV teil?*
 - a. *Wer hatte dabei welche Funktion?*
- *Waren Mitarbeiter der Firma Secuvia GmbH, im hoheitlichen Auftrag der BAV, an der Untersuchung beteiligt?*
 - a. *Wenn ja, welche und in welcher Funktion?*
- *Waren Mitarbeiter der Firma Secuvia GmbH, im hoheitlichen Auftrag der BAV, an der Berichtserstellung beteiligt?*
 - a. *Wenn ja, welche und in welcher Funktion?*

Vor dem Hintergrund des Schutzes personenbezogener Daten teile ich mit, dass gemäß § 5 Abs. 15 UUG 2005 Untersuchungsbeauftragte Bedienstete der Bundesanstalt für Verkehr und andere Personen sind, die von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zur Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung eingesetzt werden. Der Gesetzgeber hat dem Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes gemäß § 5 Abs. 15 in Verbindung mit § 10 UUG 2005 die Möglichkeit eingeräumt, geeignete Personen und Einrichtungen im Zuge der Durchführung einer Sicherheitsuntersuchung beizuziehen, die der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortlich sind. Beim Zukauf solcher Leistungen wurde und wird je nach Lage des Falles bzw. der benötigten Fachexpertise (z.B. metallurgische Untersuchungen, Pathologie, humanmedizinische Fachbereiche, Bordelektronik) auf verschiedene Kooperationspartner (ZiviltechnikerInnen, Universitätsinstitute, MedizinerInnen ea) zurückgegriffen.

Zu Frage 6:

- *Warum wurde die Oberste Zivilluftfahrtbehörde mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt?*

- a. *Warum wurde die Oberste Zivilluftfahrtbehörde erst 2016 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt?*

Die Stellungnahme der Obersten Zivilluftfahrtbehörde ging auf ein Ersuchen im Sinne des § 76 StPO zurück. Diese Stellungnahme bezog sich ausschließlich auf die Frage, ob der gegenständliche Unfallflug ein „Privatflug“ (nichtgewerblicher Selbstkostenflug) oder ein gewerblicher Flug war. Die Frage der Unfallursache war nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Zu Frage 7:

- *Erhielten Mitarbeiter der BAV Ausbildungen bei Reidinger Helicopter GmbH (oder mit Reidinger Helicopter GmbH verbundenen Unternehmen)? (Bitte um Auflistung für die Jahre 2005-2016.)*
- a. *Wenn ja, wer?*
- b. *Wenn ja, welche Ausbildungen?*
- c. *Wenn ja, wie hoch waren die Kosten für die jeweiligen Kurse bzw. was waren die Gegenleistungen?*

Es wurden für bundesbedienstete MitarbeiterInnen der (nunmehr) Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Bereich Zivilluftfahrt Luftfahrzeuge für Ausbildungszwecke (flugbetriebliche Hubschrauberschulungen) von der „Reidinger Helicopter GmbH“ angemietet:

2005: für 3 bundesbedienstete MitarbeiterInnen; Miete Luftfahrzeug: Euro 28.197,20.-

2006: für 3 bundesbedienstete MitarbeiterInnen; Miete Luftfahrzeug: Euro 74.596,80.-

2007: Keine

2008: Keine

2009: Keine

2010: für 1 bundesbediensteten Mitarbeiter; Miete Luftfahrzeug: Euro 4.356,00.-

2011 bis 2016: Keine

Zu Frage 8:

- *Hat die BAV Mitarbeitern der Secuvia GmbH Ausbildungen bei Reidinger Helicopter GmbH (oder mit Reidinger Helicopter GmbH verbundenen Unternehmen) bezahlt? (Bitte um Auflistung für die Jahre 2005-2016.)*
- a. *Wenn ja, für wen?*
- b. *Wenn ja, welche Ausbildungen?*

- c. *Wenn ja, wie hoch waren die Kosten für die jeweiligen Kurse bzw. was waren die Gegenleistungen?*

Nein.

Mag. Jörg Leichtfried

